

Alexander Stark, *Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik*, Mohr Siebeck, Tübingen 2020, ISBN 9783161589638, XX + 423 S., 104,00 EUR.

In der Theologie bezeichnet Dogmatik die lehrhafte Formulierung wichtiger Glaubenssätze. Mit der juristischen Dogmatik verbindet sich die Konnotation, dass auch sie nur Glaubens- und nicht Wissenssätze hervorbringt. Das sorgte schon immer für einen stetigen Fluss reflektierender Literatur. Der Fluss wurde zum Strom, nachdem 2012 der Wissenschaftsrat, ausgehend von der Vorstellung einer dogmatisch abgekapselten Jurisprudenz, zur »Öffnung der Rechtswissenschaft in das Wissenschaftssystem« aufgefordert hatte. Die alte Garde war empört. Nun ist eine junge Garde von Juristen zur Rehabilitierung der guten alten Rechtsdogmatik angetreten. Kaum hatte Christian Bumke eine Monografie zum Thema vorgelegt¹, haben sich gleich vier Doktoranden² an das große Thema gewagt, und das mit bemerkenswertem Erfolg. Martin Flohr fand, dass es Rechtsdogmatik der Sache nach nicht nur in Deutschland, sondern auch in England gibt. Jannis Lennartz reduziert Methodenlehre zunächst auf die Interpretation von Normtexten und stellt ihr die Dogmatik als das bei der Interpretation schon vorausgesetzte Hintergrundwissen gegenüber, um dann aber beides wieder über die »Konstruktion« von (dogmatischen) Begriffen durch Interpretation zusammenzuführen. Philipp Sahm will das »Unbehagen an der Rechtsdogmatik« überwinden, indem er Dogmatik als einen »Sonderfall« herausstellt, als eine eigenständige Denkform, die nicht »in das übliche Schema von positiv/normativ, Wissenschaft/Dogma, Theorie/Anwendung einsortiert werden« könne³. Am Ende erklärt er die Dogmatik zu einem »Hybrid« mit dem Ergebnis, Dogmatik sei »eine nicht-wissenschaftliche Form der Wissenserzeugung, die deshalb jedoch nicht an mangelnder Rationalität« kranke. Hier ist sie jüngste und umfangreichste Arbeit dieser Reihe, die von Ivo Appel in Hamburg betreute Dissertation von Alexander Stark, zu besprechen. O. Lepsius – insoweit Vertreter der alten Garde – hatte verkündet: »Theoretische und interdisziplinäre Beiträge« seien »dogmatisch nicht anschlussfähig«⁴. Stark verteidigt die Gegenthese: Eine interdisziplinäre Rechtsdogmatik ist möglich, wenn auch zu den Bedingungen der Dogmatik.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil stellt dar, was Stark unter Rechtsdogmatik versteht. Der zweite Teil handelt von Interdisziplinarität als solcher und der dritte Teil fügt beides zusammen. Vorausgeschickt ist eine Einleitung, die das Thema eingrenzt. Jeder Teil endet mit einer Zusammenfassung und am Ende gibt es eine englische Zusammenfassung für das ganze Buch. Zusätzlich ist der Text in zwölf durchnummerierte Paragrafen aufgeteilt, das ist eher verwirrend, noch verwirrender die Verweisungen auf Unterpunkte der Gliederung.⁵ In dem umfangreichen (36 S.), mit großer Sorgfalt erstellten Literaturverzeichnis habe ich manche Titel entdeckt, die mir nicht geläufig waren.

In der Einleitung wird zunächst die zu bekämpfende Position von der Unvereinbarkeit von Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität dahin spezifiziert, dass sie als Exklusivitätsthese auftrete, die schlechthin die Unvereinbarkeit postuliere, während eine schwächere Version nur die Gegenläufigkeit von Dogmatik und Interdisziplinarität behauptet. Als Vertreter der Exklusivitätsthese werden (neben dem

1

¹ Christian Bumke, *Rechtsdogmatik, Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise: zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten* Friedrich Carl von Savignys, Tübingen 2017, vorausgegangen war der Aufsatz *Rechtsdogmatik: Überlegungen zur Entwicklung und zu den Formen einer Denk- und Arbeitsweise der deutschen Rechtswissenschaft*, JZ 2014, 641-650.

² Neben Stark Martin Flohr, *Rechtsdogmatik in England*, Tübingen 2017; Jannis Lennartz, *Dogmatik als Methode*, Tübingen 2017; Philipp Sahm, *Elemente der Dogmatik*, Weilerswist 2019.

³ S. 47.

⁴ in: G. Kirchhof/S. Magen/K. Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?*, 2012, S. 39ff, S. 60.

⁵ In dieser Rezension verweisen Zahlen in Klammern auf Seiten des besprochenen Buches.

bereits erwähnten Lepsius) »Kelsen und Sympathisanten« genannt (5), während die Gegenläufigkeitsthese dem Mainstream der Jurisprudenz zugeschrieben wird. Sodann wird klargestellt, dass die Untersuchung sich selbst nicht als interdisziplinär, sondern als rechtstheoretisch versteht. Weiter wird betont, dass Rechtsdogmatik nicht mit dem Recht als ihrem Gegenstand in eins gesetzt werden dürfe (9). Es gehe auch nicht um Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft als ganzer, sondern allein um die durch ihren Rechtssatzbezug und die Teilnehmerperspektive ausgezeichnete Rechtsdogmatik. Schließlich wird die Erwartung gedämpft, es könne die vielfach geforderte übergreifende Rezeptionstheorie für fremddisziplinäres Wissen geben (218f). Mehr als »Andockstellen« (17) wird nicht versprochen.

»Rechtsdogmatik ist ein komplexes Konzept, das nicht in einer Definition hinreichend bestimmt und differenziert auf den Punkt gebracht werden kann.« (115) Die Offenheit der Dogmatikbegriffs veranlasst den Verfasser, im ersten Teil des Buches sein eigenes Verständnis von Rechtsdogmatik darzulegen. Dieser Teil ist mit 150 Seiten der weitaus umfangreichste und seine Lektüre eher ermüdend. Wie zu erwarten, wird die Dogmatik in einer Weise dargestellt, die später die Einlösung der These von ihrer Interdisziplinarität ermöglicht. Der Autor entwickelt dazu sein eigenes Begriffsgerüst, bleibt aber mit seinen Sachaussagen im gängigen Meinungsspektrum.

Die Basis bilden die Rechtssätze des positiven Rechts und die »Rechtsakteure«, d. h. die Stellen, die generelle Rechtssätze und Einzelfallentscheidungen mit dem Anspruch der Geltung produzieren. Über dieser Basis werden die »Akteure der Rechtsdogmatik« tätig, die rechtsdogmatische Sätze formulieren, die zwar mit normativem Anspruch daherkommen, aber keine Rechtsgeltung beanspruchen können. Stark vertritt damit einen Geltungspositivismus, wie ihn prägnant der S. 34 Fn 56 zitierte John Gardner formuliert hat.

»Rechtsdogmatik ist eine Gemeinschaftsleistung aller am Rechtsdiskurs beteiligten Akteure.« (141). Es besteht also zum Teil Personalunion zwischen »Rechtsakteuren« und »rechtsdogmatischen Akteuren«. Das ändert nichts an der Unterscheidung zwischen Rechtssystemen und rechtsdogmatischen Systemen. Die »Akteure« geben aber das Stichwort für eine Zwischenbemerkung. Die junge Juristengeneration wird von vielen Seiten bedrängt, auf sprachliches Gendering einzuschwenken. Bisher hält sie diesem Drängen in ihren wissenschaftlichen Texten weitgehend stand. Nur unter der Hand richtet Stark insoweit die Fahne nach dem Wind, indem er abwechselnd einmal die männliche und ein anderes Mal die weibliche Form benutzt – und so zur Entwertung des generischen Maskulinums beiträgt.⁶

Zwei Minimalbedingungen werden für die Qualifikation als Dogmatik postuliert: Rechtssatzbezug und Teilnehmerperspektive. Der Rechtssatzbezug ergibt sich daraus, dass das Erkenntnisinteresse der Dogmatik – anders als dasjenige der Rechtstheorie – sich auf ein spezifische positives Rechtssystem bezieht (30f).

Was mit der Teilnehmerperspektive gemeint ist, erklärt Stark mit einem Verweis auf H. L. A. Harts *internal point of view* (63) sowie die Figur des *detached legal statement* von Raz (64). Der Rechtsdogmatiker sei zwar nur Beobachter der Rechtsakteure, er soll aber daran zu erkennen sein, dass er die

⁶ Michael Grünberger hat seine Suche nach einem »tatsächlich inkludierenden Begriff« (JZ 2018, 719) aufgegeben. Nunmehr schwimmt er mit dem Mainstream in: Michael Grünberger/André Reinelt, *Konfliktlinien im Nichtdiskriminierungsrecht. Das Rechtsdurchsetzungsregime aus Sicht soziologischer Jurisprudenz*, Tübingen 2020. Eine *captatio excusationis* S. 14f.

gleiche Perspektive einnimmt wie der Rechtssetzer, nur ohne dessen spezifische Autorität, aber auch ohne sich unbedingt die Normen voll zu eigen zu machen.

Der aus der Teilnehmerperspektive folgende Anwendungsbezug der Rechtsdogmatik wird dahin differenziert, dass er mehr oder weniger eng ausfallen kann (81ff). So unterteilt sich für Stark die Dogmatik in eine praktische und eine theoretische. Die praktische Rechtsdogmatik hört mit den Rechtsakteuren auch auf autoritäre, nicht inhaltliche Entscheidungsgründe als da wären Entscheidbarkeit, Darstellbarkeit und Kohärenz zu einer bestehenden Praxis oder herrschende Meinung (84f). Die theoretische Rechtsdogmatik fungiert als Vermittlerin zur Rechtstheorie (135).

Für die Differenzierung der zu bedenkenden Gründe stützt sich der Verf. auf Joseph Raz⁷. Drei Paare von Gründen werden unterschieden. Rechtliche und nicht-rechtliche Gründe, autoritative und inhaltliche (substanzielle) Gründe, explanatorische und normative Gründe. Bei der Lektüre des Buches muss man stets im Kopf haben: Alles, was als interdisziplinärer Eintrag in die Dogmatik in Betracht kommt, fällt unter die Kategorie der »nichtrechtlichen normativen Gründe«.

Interdisziplinarität liefert »normative Gründe«. Die Benennung ist missverständlich, denn diese Gründe sind nicht per se normativ sind. Normative Gründe sind vielmehr zunächst nur Fakten. Aber sie dürfen als Gründe für eine normative EntschlieÙung verwendet werden. So betrachtet werden auch Wertungen Dritter und damit auch moralische und politische Überzeugungen der Nachbarwissenschaften ebenso wie die des Publikums für die Rechtsdogmatik zu bloÙen Fakten, die erst qua dogmatischer Deliberation normativ werden (295).

Von Raz übernimmt der Autor auch die Unterscheidung zwischen Gründen erster und zweiter Ordnung (270). Während Gründe erster Ordnung gegeneinander abgewogen werden, geben Gründe zweiter Ordnung an, ob und wie die Gründe erster Ordnung beachtlich sind. Das geltende Recht liefert nach dieser Begrifflichkeit Gründe zweiter Ordnung, die »exklusorisch« sind, wenn sie die Berücksichtigung von substanziellen oder Sachgründen erster Ordnung verbieten. Dieses Verbot folgt aus einem Umkehrschluss, wenn das positive Recht den Sachverhalt geregelt hat.

Auch hinsichtlich des Rechtssatzbezuges gibt es eine Abstufung. Eine deskriptive Dogmatik analysiert den semantischen Gehalt des positiven Rechts, auf »die Ermittlung der Bedeutung von Rechtssätzen« (54), nicht jedoch auf die Erklärung des Zustandekommens von Rechtsnormen oder Entscheidungen. Dazu unterscheidet Stark zwischen Rechtserkenntnis und Rechtserzeugungsanteilen der Rechtsanwendung (S. 90f), um dann unter Berufung auf Jestaedt die deskriptive als Rechtserkenntnisdogmatik und die normative als Rechtserzeugungsdogmatik einzuordnen. Damit entscheidet sich der Autor – gegen die Kelsen-Schule, die der Dogmatik nur die Deskription des Inhalts der Normen und ggfs. der Entscheidungsspielräume zubilligt – für die Einbeziehung der Evaluation und Ergänzung von Recht. Das ist nicht nur gut begründet, sondern auch Voraussetzung für die spätere Einlösung der These von der Interdisziplinarität der Dogmatik. Allerdings vermeidet der Autor eine Diskussion der Frage, ob und wie sich zwischen deskriptiver Dogmatik (»Identifizierung des Inhalts des Rechts«) und normativer Dogmatik unterscheiden lässt.

Mit gutem Grund wendet sich Stark gegen die von prominenter Seite vertretene Auffassung, dass schon der Rechtssatzbezug interdisziplinäres Arbeiten ausschlieÙe. Der Rechtssatzbezug ist für eine grundsätzlich positivistisch orientierte Dogmatik unverzichtbar. Aber wenn es in der Rechtstheorie

⁷ Insbesondere auf *Practical Reasons and Norms*, 2. Aufl. 1999.

überhaupt Konsens gibt, dann darüber, dass Rechtsnormen keine mechanischen Gesetze sind mit der Folge, dass einerseits das Textverständnis höchst voraussetzungsvoll ist, während sich andererseits der gesellschaftliche Zustand, auf den die Normen einwirken, oft unbekannt war oder ist und sich vor allem fortlaufend ändert. Hier hat die normative Dogmatik ihr Feld: »Der Sache nach geht es um eine Rationalisierung rechtlich unregelter Handlungsspielräume.« (278)

Die Berücksichtigung außerrechtlicher normativer Gründe ist ein »Rationalitätsgebot«. Es lautet: »Rechtliche Entscheidungen sind dann rational, wenn erstens und vorrangig die entscheidenden rechtlichen Gründe eingehalten werden und zweitens die Rechtsakteure in den nicht durch rechtliche Gründe gedeckten Handlungsspielräumen korrekt auf die nicht-rechtlichen Gründe reagieren. Die Rechtsakteure reagieren dann korrekt auf die nicht-rechtlichen Gründe, wenn sie die Handlungsspielräume in Einklang mit den entscheidenden nicht-rechtlichen Gründen ausüben« (275). Was »als korrektes Reagieren auf substantielle normative Gründe« (122) zu verstehen ist, wird später dahin erläutert, dass die Gründe »zu prüfen, zu gewichten, ggf. auszusortieren und ... Vorrangrelationen zu erarbeiten« seien (289).

Als Charakteristikum der Rechtsdogmatik gilt, dass sie auf Systematisierung bedacht ist. Stark differenziert »zwischen dem Rechtssystem und den wissenschaftlichen Systemen sowie zwischen formalen und materialen Systemen« (S. 67). Das Rechtssystem sei ein formales System, das nur durch die Kompetenzordnung der Rechtsquellen zusammengehalten werde. Es stehe nur unter dem Gebot logischer Widerspruchsfreiheit. Die Freiheit von Wertungswidersprüchen sei kein Systemgebot. (S. 69). Rechtswissenschaftliche Systeme sind dagegen materiale Systeme. Wenn sie Rechtssatzbezug aufweisen, sind sie dogmatisch, andernfalls »nur« rechtstheoretisch (S. 70).

Mit materialen Systemen verbindet Stark ein »allgemeines Rationalitätsgebot, das für alle Menschen qua Menschsein gilt« und besagt, man habe »in Einklang mit den bestehenden Gründen« zu handeln (S. 69). Es sei dem Gebot der Widerspruchsfreiheit vorzuziehen, da letzteres teils zu weit und teils nicht weit genug ausgreife (70f). Da die Dogmatik nicht voraussetzen könne, dass Recht in seiner Gesamtheit eine sinnvolle Ordnung bilde, sei die Vorstellung, man könne alles Recht in ein System bringen, illusorisch. Ein durch seinen Rechtssatzbezug und die Teilnehmerperspektive ausgewiesener Satz verliere seine Qualität als dogmatisch nicht, wenn er irrational oder unsystematisch sei (S. 72). Deshalb sei der Systembezug kein notwendiges, sondern, zusammen mit den Geboten der Rationalität und Freiheit von Wertungswidersprüchen, nur ein charakteristisches Merkmal der Rechtsdogmatik (67). Das lässt aber außer Acht, dass Rationalität und Systembezug jedenfalls als Maxime nicht verzichtbar sind. Ein absichtlich irrationaler oder unsystematischer Satz dürfte schwerlich als dogmatisch ausgezeichnet werden.

In erster Linie sollten kleinteilige Bereiche des Rechts von der Dogmatik systematisch geordnet werden. Es ist allerdings wohl etwas zu kleinteilig, wenn alle Ergebnisse bzw. »Produkte« rechtsdogmatischer Anstrengungen, auch wenn es sich nur um singuläre Begriffe oder Prinzipien handelt, zum System erklärt werden (79f). Die Kleinteiligkeit der Systeme setzt sich fort in der befremdlichen These, »dass die auf ein Rechtssystem bezogene Rechtsdogmatik aus zahlreichen unterschiedlichen Rechtsdogmatiken besteht« (106). Sicher gibt es bereichsspezifische Dogmatiken. Dennoch wäre es um die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz schlecht bestellt, wenn sie von vornherein darauf verzichtete, bereichsspezifisch entwickelte Sätze nicht miteinander verträglich zu halten. Es ist kaum anzunehmen, dass Stark sich im Lager des Legal Pluralism wohl fühlen würde. Später wird der Systemgedanke daraufhin geprüft, ob er zu einer Dekontextualisierung führt (358ff), was aber nur der Tendenz nach

gelten soll, da die »Pluralität rechtsdogmatischer Systeme« (359) Kontextualität jedenfalls eingeschränkt bewahren könne. Damit wird klar, warum zuvor die Vielzahl dogmatischer Systeme betont wurde.

Die »Differenzierungen und Charakteristika« des so weit entwickelten Begriffs der Rechtsdogmatik beginnen mit der Feststellung: »Mit »Rechtsdogmatik« werden eine Methode, die Produkte dieser Methode und eine Disziplin bezeichnet.« (77) Dieser Satz steht unter der gestelzten Überschrift »»Rechtsdogmatik« als Homonymie«. Gemeint ist, dass sowohl der Prozess als auch dessen Ergebnisse sowie das institutionelle Arrangement als Rechtsdogmatik bezeichnet werden. Den Prozess so gleich als »Methode« einzuordnen, ist allerdings nicht unproblematisch, deckt sich doch der Begriff Methode in der Jurisprudenz nicht mit dem Methodenbegriff anderer Wissenschaften. In der Regel ist er für die Standardmethoden der Gesetzesinterpretation reserviert, während Dogmatik weiter ausgreift. Auch Jestaedt, auf den sich Stark vielfach bezieht, unterscheidet zwischen Rechtsdogmatik und Rechtsmethodik. Hier hätte Stark auf die Arbeit von Lennartz »Dogmatik als Methode« eingehen können. Die Arbeit wird zwar zitiert. Aber sie kam zu spät, um noch eingehend berücksichtigt zu werden. Lennartz beginnt zunächst mit einem engen Methodenbegriff (»niedere Jurisprudenz« im Sinne Iherings), um dann aber die Begriffsarbeit der Dogmatik schlechthin zu Methode zu erklären. Diesen weiten Methodenbegriff teilt in der Sache auch Stark. Aber die Methodik der Rechtsdogmatik und die juristische Methodenlehre als Anleitung zur Rechtsgewinnung aus Normtexten sind zweierlei. Die Methode der Rechtsdogmatik ist Deliberation auf der Basis von Gründen (278ff). Sie wird angetrieben von dem spezifischen Erkenntnisinteresse der Dogmatik, das deskriptiv oder normativ, theoretisch oder praktisch ausgerichtet sein kann.

Nachdem zunächst deskriptiver und normativer Dogmatik unterschieden wurde (89ff), folgt ein Abschnitt über »Rechtsdogmatik und Normativität« (103). Dogmatik formuliert »normative Sätze«, Sätze also, die nach ihrer Semantik als Rechtsnormen erscheinen, aber doch kein Recht bilden, weil Dogmatiker nicht zu den Rechtsakteuren zählen, die geltendes Recht in die Welt setzen. »Rechtsdogmatik bildet, sofern sie normative Gründe transportiert, andere Normativitäten ab, stellt selbst jedoch keine Quelle von Normativität dar.« (106) Jetzt geht es darum, ob die normativen Sätze der Dogmatik, obwohl per se keine Rechtsquelle, nicht doch eine gewisse Verbindlichkeit für die Rechtsakteure haben könnten. Das wurde schon bei der Erörterung der Teilnehmerperspektive verneint: Als Beobachter übe der Dogmatiker allenfalls einen faktischen Einfluss auf die Rechtsakteure; sein Erkenntnisinteresse sei nur auf die Herausarbeitung der normativen Gründe gerichtet, die er der Praxis an die Hand gebe (63). Dogmatik werde nur indirekt normativ, wenn sie Gründe liefere, die als rechtliche, rationale oder moralische normativ seien (103ff). Dem Leser drängt sich die Frage auf, ob Dogmatik vielleicht »autoritäre« Entscheidungsgründe liefert, indem sie normative Sätze formuliert. Der einsame Amtsrichter, der eine Rechtsfrage zu entscheiden hat, zu der es noch keine Rechtsprechung oder h. M. gibt, wird dankbar auch einen nur singulären »rechtsdogmatischen Satz« aufgreifen, um seine schwankende Entscheidung nicht subjektiv erscheinen zu lassen. Eine herrschende oder gar allgemeine Meinung mag für die Rechtspraxis zunächst einen »autoritären Grund« darstellen. Damit bleibt sie im Bereich des Faktischen. Damit entfällt der so genannte Selbstermächtigungseinwand relevant, der besagt, der Dogmatik fehle die Legitimation, wenn sie unter Berufung auf den Systemgedanken das Recht ergänzende und korrigierende Sätze aufstelle. Stark hält den Einwand immerhin für berechtigt, wenn die Dogmatik nicht klarstelle, dass mit solchen Sätzen die Auslegung und Interpretation von Rechtssätzen überschritten werde (75). Unter dem Geltungspositivismus, wie ihn Stark konsequent durchhält, wird die Selbstermächtigung zur bloßen Anmaßung der Dogmatik.

Ausdrücklich stellt sich Stark »solchen Positionen entgegen, denen zufolge der Beginn moralischer Deliberation das Ende rechtsdogmatischer und rationaler Deliberation sein soll.« (296) Ganz klar ist mir die Position des Verfassers nicht geworden. Nachdem es zunächst so schien, als ob auch ein von einem Philosophen angeführter moralischer Grund nur ein Faktum sei, dem erst dogmatische Deliberation normative Qualität verleiht, entsteht nun der Eindruck, dass moralische Gründe durch ihre intrinsisch normative Qualität die dogmatischen Überlegungen der Dogmatik lenken könnten. Wenn das so wäre, dann könnten aber auch andere Argumente nicht bloß Tatsache als fremder Ansichten zur Kenntnis genommen werden, sondern unmittelbar wegen ihres Argumentwerts für die Dogmatik relevant sein. Schließlich könnte die *communis opinio* der Dogmatiker nicht bloß als »normativer Grund«, sondern als Richtigkeit verbürgender Konsens in Betracht zu kommen.

Als »Gründe für Rechtsdogmatik« behandelt der Autor, was gewöhnlich als Funktionen der Dogmatik erörtert wird (115-139). Als solche werden genannt Entlastung der Rechtsakteure, Gleichheit der Rechtsanwendung und Rechtsicherheit, Rationalisierung, Ordnung und Systematisierung, Konkretisierung und Erarbeitung von Vorschlägen, Innovation, Evaluation und Kritik, Stabilisierung und schließlich -Lehr- und Lernbarkeit.

Der erste Teil schließt mit einem »Exkurs« über »Rechtsdogmatik im internationalen Kontext«, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Suche nach einer wörtlichen Übersetzung von »Rechtsdogmatik« den Blick auf sachliche Entsprechungen erschwere (157f). Allerdings bleibt es dabei, dass die enge Verknüpfung von Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis eine deutsche Spezialität ist.

Im zweiten Teil soll geklärt werden, was unter Interdisziplinarität zu verstehen ist. Dazu unterscheidet Stark idealtypisch ein holistisches, ein solipsistisches und ein integrationistisches Modell. Es kommt nicht überraschend, dass er sich für letzteres entscheidet, weil es die Möglichkeit der Interdisziplinarität bejaht (181). Da aber auch in diesem Modell die Disziplinen ihre »Eigenrationalitäten« behalten, kann eine Disziplin »fremden Input nur mit den ihr eigenen Methoden verarbeiten« (181), ein Zitat, das Stark von P. Reimer, Verfahrenstheorie, übernimmt. Mit anderen Worten: »Interdisziplinarität wird disziplinar vollzogen« (193). Die schlichte Übertragung von Methoden und Theoriebausteinen von einer Disziplin zur anderen scheidet deshalb aus. Erforderlich ist vielmehr eine »Transformation«, die einen »De- und Rekontextualisierungsvorgang« durchläuft (191). Die Erläuterung (215ff) bleibt sehr allgemein, denn der Vorgang könne »nicht auf theoretischer Ebene, ohne Bezug zu konkreten rechtsdogmatischen Bereichen und nachbardisziplinären Wissensbeständen angeleitet werden« (217). Das hat zur Folge, dass die von anderen geforderten »binnenjuristischen Metaregeln, Such- und Stoppregeln, Verkehrsregeln, Kompatibilitätsregeln« usw., kurz eine Rezeptionstheorie nicht entwickelt werden kann. Zumal »die Relationalität normativer Gründe [lasse] sich in einer Rezeptionstheorie nicht abbilden« (219). Ich halte diesen Standpunkt grundsätzlich für zutreffend, meine allerdings, dass insoweit Differenzierungen nach der Funktion des zu rezipierenden außerjuristischen Wissens möglich sind, etwa indem man zwischen Falltatsachen und Normtatsachen unterscheidet.

Analog zu den »Gründen für Rechtsdogmatik« werden vier »Gründe für Interdisziplinarität« erörtert (202-209): Kompensation disziplinärer Wissenslücken, Wissens- und Perspektivenerweiterung, Rationalisierung sowie Irritation und Innovation. Dieser Abschnitt bleibt insofern blass, als der ganze Impetus des Interdisziplinaritätsimperativs, dem die Jurisprudenz ausgesetzt ist, nicht erkennbar wird. »Der zentrale Grund für Interdisziplinarität besteht in der Rationalitätssteigerung bzw. der Gewährleistung inhaltlicher Richtigkeit.« (202ff) Für die Möglichkeit zur Einlösung dieser Forderung steht ein

Satz, der mit Variationen wiederholt wird: »Die rechtlichen Gründe enthalten nicht alle für eine rationale Handlung hinreichenden Gründe, wenn und soweit von ihnen nicht erfasste Handlungsspielräume verbleiben, für die nicht-rechtliche normative Gründe bestehen. In diesen Fällen setzen sich rechtliche Entscheidungen aus rechtlichen und nichtrechtlichen Gründen zusammen.« (351)

Der dritte Teil des Buches, der eigentlich den Hauptteil bildet, behandelt zunächst die Annahme, dass das Potential für Interdisziplinarität mit der Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen wächst. »Nicht-rechtliche Gründe können dann als normative Gründe zum Zuge kommen, wenn Handlungsspielräume bestehen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.« (308) Das liegt auf der Hand, folgt doch aus einer bestimmten Regel – nach der Terminologie des Autors – eine exklusiver Grund zweiter Ordnung, der die Berücksichtigung (lediglich) »normativer Gründe« verbietet. Auf dieser Basis kann Stark auch den Einwand zurückweisen, eine normative Dogmatik, die sich interdisziplinär bediene, um rechtlich nicht determinierte Spielräume auszufüllen, sei als Rechtspolitik dogmatikfremd. Die Benennung als rechtspolitisch sei eine bloße Frage der Terminologie. Dogmatik sei eben auch eine normative Disziplin, die sich durch Deliberation über die Handhabung von Spielräumen auszeichne (329f).

Ausführlich werden die geläufigen Dimensionen von semantischer Unbestimmtheit ausgebreitet. Dabei stützt sich Stark auf das Buch des Philosophen Daniel Gruschke »Vagheit im Recht« von 2014, das wiederum auf den Kontextualismus des Amerikaners Scott Soames zurückgreift (244f). Den von Soames übernommenen Ausdruck *stipulation* verwendet Stark ohne Übersetzung oder Erläuterung. Ich habe die Darstellung erst verstanden, nachdem ich bei Soames und Gruschke nachgelesen habe.⁸ Sie führt zu der Einsicht, in Grenzfällen könnten »nachbardisziplinäre Erkenntnisse ... kontextrelevante Gründe« für die Entscheidung abgeben (246). So soll z. B. der Begriff der »erheblichen Ruhestörung« durch Untersuchungen über gesundheitliche Lärmwirkungen konkretisiert werden können. Auf diese Idee wäre man wohl auch ohne philosophische Nachhilfe gekommen. Solche Nachhilfe wäre eher für eine Spezifizierung der in Betracht kommenden Kontexte angezeigt. Es gibt viele Kontexte. Hinter dem engeren sprachlichen Kontext von Gesetzestexten und dem weiteren Kontext des Rechtssystems öffnet sich die weite Welt. Derrida sagt deshalb, der Kontext sei absolut unbestimmbar oder vielmehr seine Bestimmung niemals abgeschlossen⁹.

Zum Kontext des Rechts gehört das in den Rechtssätzen angesprochene und vorausgesetzte Weltwissen. Darum, also um den allgemeinen Wirklichkeitsbezug des Rechts, geht es anscheinend auf S. 247 ff. Die gewählten Beispiele – Risikoabschätzung, CRISPR/Cas, Glücksspiel (249f) – fragen aber nur nach speziellem Sachverstand. Den Leser hätte vielmehr interessiert, ob und wie das allgemeine Weltwissen der Dogmatik interdisziplinär aufgebessert werden kann und soll. Stark findet in »der Abhängigkeit der Bedeutung der Rechtssatzbegriffe und Rechtssätze von ihrer Verwendungsweise und ihrem Kontext« eine »Andockstelle für Interdisziplinarität« (248), verweist indessen »allgemein zur Kontextabhängigkeit« auf ein Buch von Julia Hänni mit dem Titel »Vom Gefühl am Grund der Rechtsfindung« und zitiert Josef Esser dahin, »daß mit verändertem Bewußtsein von der Lösungsproblematik auch die rechnerische Wertigkeit von dogmatischen Begriffen sich ändert«. Diese Nachweise deuten eher darauf hin, dass der soziale Kontext sich selbsttätig in die dogmatische Deliberation einschleicht. Ein Import über die Nachbarwissenschaften ist gar nicht erforderlich. Diese helfen allenfalls bei der Reflexion, indem sie, wie beim Vagheitsproblem, die Kontextabhängigkeit bewusst machen.

⁸ Hilfreich war eine Rezension des Gruschke-Buchs von Ralph Christensen, AöR 140, 2015, 647-650.

⁹ Randgänge der Philosophie, 1988, S. 291ff, 293.

Verweisungsklauseln fordern explizit fremddisziplinäres Wissen ein (250ff). Hier gibt es auf den ersten Blick kein Interdisziplinaritätsproblem, denn im Prozess und im Verwaltungsverfahren kann das außerjuristische Wissen im Streitfall durch Sachverständige eingebracht werden, auch wenn die Bindungswirkung je nach der konkreten Klausel verschieden ausfällt. Hier sehen manche – unter ihnen der Rezensent –, die Fremddisziplinen in der Rolle von bloßen Hilfswissenschaften. Eine solche Einordnung hatte Stark aber schon im Voraus (190) verworfen, denn: »Zwischen der Nutzung einer anderen Disziplin als ›bloßer‹ Hilfswissenschaft und der anspruchsvolleren De- und Rekontextualisierung nachbarwissenschaftlicher Wissensbestände besteht kein kategorialer Unterschied.« Das berührt eigenartig, denn bei anderen Unterscheidungen betont Stark immer wieder, sie seien als »relational« oder »graduell (pro tanto)« zu verstehen, ohne deshalb auf sie zu verzichten. Die meisten Unterscheidungen geraten bei näherem Hinsehen ins Fließen. Aber zur Orientierung ist es oft besser, handfeste Kontraste zu betonen. Es spricht allerdings einiges dafür, nicht ganze Disziplinen herabsetzend als Hilfswissenschaft einzuordnen, sondern auf die Funktion ihres im Einzelfall geleisteten Beitrags abzustellen. An anderer Stelle (212) heißt es denn auch: »Jede Disziplin, die anderen Disziplinen für deren Erkenntnisinteressen hilfreiche Einsichten und Erkenntnisse liefern kann, ist aus der Perspektive der ›anfragenden‹ Disziplin eine Hilfswissenschaft.« Je nach Art der Anfrage lässt sich wohl doch zwischen »Wissensimport« und »Wissenstransformation« (191) unterscheiden. Wenn Verweisungsklauseln greifen, erfolgt der Zugriff auf die Fremddisziplin nicht »zufallsabhängig« (220), das Beweisverfahren bietet einen strukturierten Kommunikationskanal, und die Gefahr der »Trivialisierung und Banalisierung« des Fremdwissens (224) ist gering.

Es folgt die Erörterung von »Rechtswissenschaftsbegriffen«, die als »Andockstellen« der Interdisziplinarität in Betracht kommen. Paul Trappe hatte 1964 in seiner Einleitung zu Theodor Geigers »Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts« einen ganzen Katalog »legitimer Eintrittspunkte der Soziologie in die Rechtswissenschaft« gesammelt. Moderner spricht Matthias Jestaedt¹⁰ von Schnittstellen. Man kann darüber streiten, ob der von Stark gewählte Ausdruck »Andockstellen« eine Verbesserung darstellt.

Zu den so genannten Verbund- oder Schlüsselbegriffen, denen allgemein Interdisziplinaritätspotenzial nachgesagt wird, gibt es nur einen Absatz, in dem ihre Unbestimmtheit betont wird (254). Es folgt ein Abschnitt über Leitbilder, die sich von Verbundbegriffen dadurch unterscheiden sollen, dass sie im Kern »normative Impulse setzen« (255). Ausführlicher wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz behandelt. Hier ist vor aller Abwägung Fremdwissen für die Klärung der Zweck-Mittel-Relation Zweck gefragt (263). Da fällt auf, dass Stark durchgehend von »Nachbardisziplinen« schreibt. Er will nicht zwischen verschiedenen Disziplinen unterscheiden (7). Die Nachbarschaft ergibt sich für Stark aus der Relevanz des Wissensangebots. Andere verstehen unter Nachbarwissenschaften in erster Linie alle Geistes- und Gesellschaftswissenschaften. Sie haben gemeinsam, dass sie sich in irgendeiner Weise mit Normen, Werten oder Wertungen befassen, und zwar in aller Regel nicht nur deskriptiv oder analytisch. Regelmäßig stellen sie auch eigene »Deliberationen« an und gelangen so zu Wertungen, die sie mehr oder weniger fordernd vertreten. Wertungen, um die in der Rechtsdogmatik gerungen wird, werden auch von Theologen, Philosophen und Soziologen durchdekliniert. Der Blick auf die Klärung von Zweck-Mittel-Beziehungen fordert nach Ansicht des Rezensenten die Unterscheidung zwischen technologischer und »genuiner« Interdisziplinarität heraus. Technologisch-instrumentell ist die Heranziehung fremddisziplinären Wissens in der Forensik und in Verweisungsklauseln. Technologisch ist die Rechtswirkungsforschung, wenn sie ex ante Prognosen oder ex post Erklärungen geben soll. Sie

¹⁰ Das mag in der Theorie richtig sein ..., 2006, S. 71.

fragt, wie Recht wirkt oder auch nicht wirkt, welche möglicherweise nicht intendierten Nebenwirkungen es hat, und ob man mit Recht überhaupt Verhalten steuern kann. Wenn dagegen die Zwecke gesetzt oder Hinblick auf Kosten und Nebenwirkungen der erforderlichen Mittel korrigiert werden sollen, sind Wertungen gefordert. »Genuine« Interdisziplinarität gibt sich mit der instrumentell-technischen Hilfsdiensten nicht zufrieden. Sie verlangt auch die Berücksichtigung fremddisziplinärer Wertungen. Für Stark stehen solche Wertungen als »normative Gründe« auf gleicher Stufe wie Informationen über Zweck-Mittel-Beziehungen, das heißt, sie werden erst durch Deliberation normativ wirksam.

Wenn Dogmatik (und ihr folgend die Rechtsakteure) prinzipiell im Stande ist, Wissen und Perspektiven, die ihnen von anderen Disziplinen angeboten werden, in Gestalt »normativer Gründe« zu berücksichtigen, dann stellt sich als eine Schlüsselfrage der Interdisziplinarität, ob und in welchem Umfang Rechtsakteure solche Gründe zur Kenntnis nehmen sollen oder gar müssen, damit das Auslegungsergebnis – revisionsrechtlich gesprochen – nicht rechtsfehlerhaft wird. Daran schließt sich die weitere Frage, mit welchen Mitteln die Dogmatik und ihr folgend die Rechtspraxis sich der von anderen Disziplinen angebotenen »Gründe« vergewissern können und gegebenenfalls müssen. Das ist die Frage nach Such- und Stoppregeln, die der Autor eigentlich schon abgewiesen hatte (218).

Auf die erste Frage antwortet Stark, die Berücksichtigung nichtrechtlicher normativer Gründe folge (nur) aus dem allgemeinen Rationalitätsgebot und sei daher »aus rechtlicher Sicht supererogatorisch« (274). Mit anderen Worten: Interdisziplinarität ist nicht obligatorisch, sondern folgt einem Opportunitätsprinzip. Das wird immerhin dahin spezifiziert, dass die Dogmatik (und mit ihr für die Rechtsakteure) nicht jeder neuen Entwicklung hinterherlaufen soll. »Nachbardisziplinäre Wissensbestände bewirken deshalb typischerweise erst dann Änderungen der Systeme der praktischen Rechtsdogmatik, wenn sie von erheblicher Signifikanz oder Reichweite sind.« (352) Die theoretische Rechtsdogmatik ist insoweit »idealtypisch« stärker gefordert. Andererseits sollen die »rechtsdogmatischen Rationalisierungsanleitungen nicht als unverbindliche Vorschläge« versandt (364). An die Stelle von Stoppregeln tritt ein »Selektionserfordernis« (220). Welche »Nachbardisziplin« relevant ist, soll sich aus dem Sachproblem ergeben, wenn es z. B. um Nanotechnologie geht, dann eben die nanotechnologische Forschung und ferner vielleicht die Risikoforschung (221). Die Relevanz der Nachbardisziplinen ergibt sich daraus, dass sie »normative Gründe« für das spezifische Erkenntnisinteresse der Dogmatik liefert (221), das heißt mit anderen Worten, Antworten auf von der Dogmatik vorformulierte Fragen. Diesen Wissensbedarf würde ich wieder als technologisch einordnen. Darüber hinaus kann die Einbeziehung anderer Disziplinen »nicht geboten aber gerechtfertigt [sein], wenn und weil sie »verständnisfördernde Erklärungen und Begriffe beitragen« (222).

Etwas ausführlicher wird die Folgenorientierung erörtert. »Folgenorientierte Argumentation setzt stets eine Norm voraus, um die für sich betrachtet neutralen Folgen als »gut« oder »schlecht« bzw. »besser« und »schlechter« kategorisieren zu können.« (293) Relativ klar ist die Sache, wenn die Folgenberücksichtigung »rechtlich angeleitet« ist »wie bei Verfahren mit einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung«. In anderen Fällen können die von den Nachbardisziplinen aufgezeigten Realfolgen »aus der Perspektive der normativen Rechtsdogmatik normative Gründe konstituieren« (292). Die Folgenrelevanz kann sich dann, »soweit bekannt«, aus dem Zweck von Rechtsnormen ergeben. Andernfalls »können genuin außerrechtliche Normen als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden.« (293). Hier hätte man sich eine Verknüpfung mit den Standardmethoden der Textauslegung gewünscht. Aber die Methodenlehre kommt außer in den Literaturnachweisen nur einmal vor mit der Feststellung, die »konzeptionelle Akteursoffenheit [werde] in der praktizierten

Rechtsdogmatik oftmals – wie auch bei der juristischen Methodenlehre – auf die richterliche Perspektive verkürzt« (63). Das Argument verliert an Kraft, wenn später betont wird, die Dogmatik zeichne sich durch ihre Handlungsperspektive aus (284). Starks Rechtsdogmatik schwebt über der Methodenlehre, indem sie »Entwicklungslinien« reflektiert, wie die Herausarbeitung der »strukturellen Folgewirkungen der Zunahme von Folgenorientierung und Folgenrelevanz« (88).

Die betont rechtstheoretisch-metadogmatische Anlage der Arbeit veranlasst den Verfasser zur Enthaltbarkeit. Das gilt auch für die Frage nach den Erkenntnismitteln interdisziplinärer Dogmatik. Sie wird dahin beantwortet, es komme »nur auf diejenigen Fakten und Gründe an, die den Akteuren epistemisch zugänglich« seien (363). Welche das sind, wird für die praktische Dogmatik und damit auch für die Rechtspraxis dahin bestimmt, dass »neben den individuellen Wissensbeständen der Akteure ... die wissensgenerierenden Verfahrensbestimmungen« maßgeblich seien (289). Die theoretische Dogmatik ist insoweit bei der Beschaffung der »epistemischen Entscheidungsgrundlagen« freier (290). Ihr wird zugemutet, sich selbst aus dem von den Nachbarwissenschaften angebotenen Material ein Bild zu machen.

Für die Dogmatik mögen Stoppregeln in der Tat überflüssig sein, nicht aber für die Rechtsakteure, denen die Dogmatik vordenken soll. Früher einmal wurde für das Bundesverfassungsgericht erörtert, wie sich die »Rechtsakteure« fremddisziplinäres Wissen beschaffen können und müssen.¹¹ Stark knüpft nicht an diese alte Diskussion an. Andernfalls hätte er vielleicht die Unterscheidung von Falltatsachen und Normtatsachen aufgenommen. Sie lässt sich an die Unterscheidung von deskriptiver und normativer Dogmatik anschließen (und passt zur Differenzierung zwischen technologisch-instrumenteller und wertbildender Interdisziplinarität). Für Falltatsachen gilt, dass ihre kunstgerechte Ermittlung obligatorisch ist. Hier greifen die »wissensgenerierenden Verfahrensbestimmungen«. Nur für Normtatsachen stellt sich die Frage: Woher das Wissen nehmen? Wo beginnen, wo aufhören? Mit der Formel von der »epistemischen Verfügbarkeit« ist der Rechtspraxis nicht geholfen. Das »individuelle Wissen der Akteure« lässt sich über die »wissensgenerierenden Verfahrensbestimmungen« nicht einbringen.

Die Grundlagen- und/oder Bindestrichfächer, auch wenn sie von der Dogmatik gar nicht gefragt werden, reden ständig auf letztere ein. Die Bedeutung dieser Fächer würdigt Stark nicht. Sie werden als andersartige »Subdisziplinen« von der Dogmatik separiert (187). Speziell die Rechtssoziologie, wenn sie »die motivierenden Gründe der Handlungen« von Entscheidern in den Blick nehme und die Differenz von Herstellung und Darstellung rechtlicher Entscheidungen thematisiere, liefere nur »explikatorische Gründe«, die für die Rechtsdogmatik nicht direkt anschlussfähig seien (309ff). Der wissenschaftliche Blick auf diese Zusammenhänge sei lohnend, gleichwohl biete die Rechtsdogmatik hierfür nicht die geeignete Plattform, denn deren Erkenntnisinteresse sei nicht auf die Erklärung, sondern auf die Rechtfertigung von Entscheidungen gerichtet (308). Der Leser wüsste freilich gerne, wie die Dogmatik mit einer pathologischen Differenz von Herstellung und Darstellung der Entscheidung umzugehen hätte.

Stark beschränkt sich auf den rechtstheoretischen Aspekt von Interdisziplinarität. Das geschieht von einem geltungspositivistischen Standpunkt aus mit großer Konsequenz. Konsequenter wird die Leistungsfähigkeit der Nachbardisziplinen ausgespart, da allein die konzeptionelle Möglichkeit der

¹¹ Klaus Jürgen Philippi, Tatsachenfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts, 1971; Klaus Korinek, Die Tatsachenermittlung im verfassungsgerichtlichen Verfahren, in: Klaus Stern (Hg.), 40 Jahre Grundgesetz, 1990, 107.

Interdisziplinarität aus der Sicht der Dogmatik geprüft werden soll (222f, 314). Dem Autor ist auch bewusst, dass interdisziplinäre Dogmatik für ihren Erfolg auf ein passendes institutionelles Arrangement angewiesen ist. Er versteht seine theoretische »Grundierung« nur als »Voraussetzung für erfolgreiche institutionelle Interdisziplinarität« (18). Im Ergebnis schreibt er damit die Dominanz der Dogmatik fest: Interdisziplinarität ist möglich, freilich nur zu den Konditionen der Rechtsdogmatik, die den Wissensbeständen der Nachbarwissenschaften »normative Gründe« entnimmt, um unvollständig determinierte Rechtsentscheidungen zu »rationalisieren«. Das entspricht kaum der Vorstellung von einer »genuinen« Interdisziplinarität. Aber Kritik müsste insoweit schon bei den von Stark festgesetzten Prämissen seiner Arbeit ansetzen und vor allem ein Gegenmodell anbieten.

Als solches käme eine soziologische Jurisprudenz in Betracht. Von Stark wird dieser Begriff weder genannt noch eingeordnet. Dagegen fordern Grünberger und Reinelt in einem schmalen Band, der ebenfalls 2020 bei J. C. B. Mohr erschienen ist, offensiv eine soziologische Jurisprudenz. Etwas versteckt hatte Grünberger diese Forderung bereits 2017 in seinem Vortrag auf der Zivilrechtslehrertagung vorgebracht. Aber auch Grünberger und Reinelt verstehen sich als Dogmatiker und betonen ihrerseits den *strictly legal point of view*. Sie sprechen von einem komplexen Übersetzungsprozess, mit dem eine »responsive Rechtsdogmatik« interdisziplinär werden soll. Dieser Übersetzungsprozess hat Ähnlichkeit mit Starks dogmatischer Deliberation, soll diese doch »gründerresponsiv« und »gründensensibel« ausfallen (286, 347, 363). Was beide trennt, ist eher ein starkes Engagement für das Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes, vorgebracht in einem systemtheoretisch orientierten Jargon einerseits, und die betont distanzierte »dogmatische« Sprechweise andererseits. Während Stark allgemein »Nachbarwissenschaften« im Blick hat und eine (relative) Gegenläufigkeit von Interdisziplinarität Dogmatik konstatiert (363), setzen Grünberger/Reichelt auf Soziologie und Sozialtheorien und lassen sich von den Wertungen dieser Fächer mitreißen. Während Stark die Responsivität der Dogmatik nur »supererogatorisch« einfordert, ist Responsivität für Grünberger/Reinelt ein dogmatischer Imperativ: »Das Recht muss das von allen (!) Sozialtheorien gelieferte Wissen gleichermaßen berücksichtigen.« Was beide gemeinsam haben, ist der Verzicht auf eine deutliche Ansprache der (Wert-)Urteilsbildung, mit der die Dogmatik auf Fremdwissen reagiert. Bei Stark geht es unterkühlt um »normative« Gründe. Bei Grünberger/Reinelt fühlt man sich, wie beim Hautarzt. Da ist man sensibilisiert und irritiert.

Wie hältst du es mit den von den Nachbarwissenschaften implizit oder explizit angebotenen Wertungen? Das ist die Gretchenfrage der Interdisziplinarität. Stark behandelt fremde Wertungen wie gesagt als »normative Gründe« und damit als bloße Fakten, die für oder gegen Handlungen sprechen ... [aber] keine definitive Sollensvorgabe zum Ausdruck« bringen, da sie lediglich ein relatives Gewicht« haben (268) und nach einer Abwägung verlangen. Der Rest ist »Deliberation«. Deshalb bildet die (logische) Differenz von Sein und Sollen kein Hindernis für Interdisziplinarität (323ff).

»Deliberation« wird – oft in Verbindung mit Diskurs – im Text an die 90 Mal verwendet. Stark weigert sich, die Deliberation näher zu analysieren, weil er meint, auf diese Weise auf eine (in der Tat überflüssige) Stellungnahme zum Wissenschaftscharakter der Dogmatik verzichten zu können (53 Fn. 144). So wird die Deliberation jedoch zur Black Box, in der sich die »Wissenstransformation« versteckt. Was auch immer man über den Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und der Dogmatik im Besonderen sagen mag: Es handelt sich um ein institutionalisiertes Bemühen, rechtliche Entscheidungen zu verbessern. Dieses Bemühen mag man als Deliberation einordnen. Die nunmehr so genannte Deliberation verarbeitet auch Seinselemente. Das Ergebnis ist aber in jedem Fall ein Werturteil, denn es entscheidet über ein Sollen.

»Rechtsakteure« sagen mit Rechtsnormen, wie Menschen handeln sollen. Das gilt auch für Urteile, die einen vergangenen Sachverhalt betreffen, sagen sie doch, wie Menschen hätten handeln sollen. In jedem Sollenssatz steckt ein Werturteil. Das ist nicht beliebig, sondern mehr oder weniger gut begründet. Zu begründeten Werturteilen sind nicht nur Dogmatiker, sondern auch Nachbarwissenschaftler fähig. Aber so viel Dezisionismus muss sein: Wenn Parteien, Politik und Publikum sich darüber nicht einig sind, wie gehandelt werden soll, wird die Entscheidung nicht qua Deliberation in einer oder mehreren Wissenschaften, sondern qua Zuständigkeit getroffen. Die Zuständigkeit liegt, jedenfalls in dem System, in dem wir leben, im Recht. Stark spricht zunächst von der Dogmatik als Letztentscheidungsinstanz, macht dann aber deutlich, dass die Letztentscheidung tatsächlich bei den »Rechtsakteuren« liegt.

Die Letztentscheidung beruht auf einem (Wert-)Urteil, dass sich als Ergebnis dogmatischer Deliberation legitimiert. Eine Abhandlung über die Möglichkeiten der Begründung von Sollensurteilen mit Hilfe von »normativen Gründen« = Fakten hätte das Format des Buches gesprengt. Aber etwas Licht in das Dunkel der Deliberation hätte Stark auch im Rahmen seiner klaren und engen Prämissen werfen können. Die »Transformation« von Fremdwissen zu »normativen Gründen« und letztlich zu Normen lässt sich aufhellen, wenn man nach der Rolle der Fremddisziplinen und damit nach der Funktion ihres Wissensbeitrags unterscheidet. Diese Möglichkeit hat Stark sich indirekt verbaut, weil er darauf verzichtet, zwischen verschiedenen Fremddisziplinen zu differenzieren. Ein Kriterium wäre die Nähe ihres Beitrags zu den rechtlichen Wertungen, ein anderes ihre Fokussierung auf den Deliberationsprozess. Beantwortet der Beitrag technologische Fragen, ist seine Übernahme unproblematisch¹²; die Fremddisziplin agiert als bloße Hilfswissenschaft, ohne dass deshalb eine ganze Disziplin zur Hilfswissenschaft degradiert werden müsste. Impliziert das Fremdwissen dagegen starke Wertungen, so ist Dogmatik gefordert, die externen Wertungen mit rechtsinternen Wertungen abzugleichen und eine Entscheidung zu treffen. Eine besondere Stellung haben jene Disziplinen, die sich mit dem Vorgang der Deliberation befassen. Linguistik und Sprachphilosophie helfen der deskriptiven Dogmatik, ihre Aufgabe zu erfüllen und ihre Grenzen zu erkennen. Stark nutzt diese Hilfe nur bei der Erörterung des Vagheitsproblems. Zu denken wäre ferner an Soziologie und Psychologie, die mit »explanatorische« und »motivierende« Gründen (266f) auf Aberrationen bei der Urteilsbildung aufmerksam macht. Dabei geht es nicht bloß um die inzwischen geläufigen kognitiven Täuschungen, sondern auch um undeckelte Wertungen. Nicht zuletzt kommen Argumentationstheorie und praktische Philosophie in Betracht, die den Vorgang der Werturteilsbildung und damit den Kern der Deliberation begleiten. Dort könnte man nach »Diskursregeln« der Rechtsdogmatik fragen, die postuliert, aber nicht weiter ausgeführt werden (358).

In die Deliberation fließen immer schon Wertungen der Dogmatiker ein. Sie sind zwar bemüht, ihre Wertungen dem geltenden Recht zu entnehmen. Allein die Werte und Prinzipien, die im Recht formuliert sind, sind höchst auslegungsbedürftig. Bei ihrer Konkretisierung wirken im Diskurs der Dogmatiker teils Tradition, Kontinuität und Systemdenken, teils aber auch Umwelteinflüsse. Mit der

¹² Wenn man noch grundsätzlicher wird, so ist schon die Beweiserhebung keine bloße Übernahme von Fremdwissen. Vielmehr wird das Wissen erst durch die Beweismündigung und die anschließende Subsumtion als rechtlich relevant. Insofern hat Ino Augsberg formuliert, »das Recht akzeptiert nicht nur kognitive Irritationen, sondern auch bereits als solche ausgewiesene Informationen aus seiner Urwelt – etwa in Gestalt von Sachverständigengutachten –, aber es behält sich zugleich das Recht vor, in der Sachentscheidung das letzte Wort zu behalten. Auf diese Weise transformiert es empirische Fakten in normative Gründe« (Rechtswirklichkeiten, in denen wir leben, Rechtstheorie 46, 2015, 71ff, 90).

Fixierung auf »Gründe« und Anschlussfähigkeit ist der Blick auf die persuasive Wirkung der Nachbarwissenschaften verstellt. Als interdisziplinär gilt nur der bewusste und explizite Zugriff der Dogmatik auf die Nachbarwissenschaften. Relevanter ist vermutlich die Fernwirkung, die von letzteren ausgeht, auch wenn sie »keinen (sichtbaren) Einfluss« (vgl. 310) auf die Dogmatik nimmt.

Wenn man Starks These plakativ herausstellt, lautet sie: Die Juristen sind gar nicht so interdisziplinari-tätsfeindlich, wie ihnen nachgesagt wird. Aber die These, wiewohl gut begründet, wird die Diskus-sion um die Möglichkeiten einer interdisziplinären Rechtswissenschaft nicht beenden, weil sie den Fremddisziplinen keinen gleichberechtigten Einfluss einräumt. Stark selbst hat die Kritik (von Doris Lucke) in einer ausführlichen Fußnote vorweggenommen und mit dem Argument abgewehrt, er argu-mentiere nur »wissenschaftstheoretisch bzw. methodisch«. (212) Mit diesem Argument wird er aber nur gehört werden, wenn Dogmatik öfter von dem Angebot anderer Disziplinen in einer Weise Ge-brauch macht, wie sie Grünberger und Reinelt vorführen.